

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 8 (1935)

Artikel: Ärzte und Apotheker im alten Solothurn
Autor: Schubiger, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322632>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ärzte und Apotheker im alten Solothurn.

Von Dr. F. Schubiger.

Einleitung.

In früheren Beiträgen zur solothurnischen Medizinalgeschichte, die in diesem Jahrbuch oder anderwärts erschienen sind, geschah des Heilpersonals schon wiederholt Erwähnung¹⁾. Der Gegenstand soll in der vorliegenden Arbeit zusammenfassend dargestellt werden. Die scharfe Zweiteilung der Heilkunde früherer Zeiten rechtfertigt es, daß zunächst von den Ärzten im engern Sinne, den Doctores medicinae gesprochen wird, die sich mit innern Krankheiten befaßten, sowie von den Apothekern, welche deren Rezepte ausführten. In einem zweiten, später folgenden Teil soll von den Chirurgen, den Wundärzten, sowie von verschiedenen ihnen verwandten Heilpersonen die Rede sein.

Es handelt sich nicht um eine medizinische, sondern um eine lokalkulturhistorische Studie. Welche Heilmethoden früher angewandt, welche Arzneien verschrieben wurden, steht in den Lehrbüchern der Geschichte der Medizin geschrieben. Hier soll vielmehr, an Hand ungedruckter Quellen, den einzelnen Heilkundigen der Stadt nachgegangen, soll ihre Herkunft, ihr Bildungsgang, ihr Verhältnis zu den Behörden, zu den Patienten und unter sich klargelegt werden. Wohl ist das Gebotene — es reicht vom 16. Jahrhundert bis zum Jahre 1798 — retrospektives Détail, aber es bietet doch Ausblicke in die größere Geschichte und Vergleichsmomente mit der Gegenwart, was der Historie ihren Wert verleiht.

I. Die Stadtärzte.

In früheren Jahrhunderten war der ärztliche Stand im Vergleich zur heutigen Zeit schwach besetzt, und manche Städte hatten Mühe, sich eine stetige medizinische Hilfeleistung zu sichern. Sie griffen daher

¹⁾ Vergl. dieses Jahrbuch, Jahrg. 1928, 1930, 1932, 1933. Ferner: Gedenkschrift zur Eröffnung des neuen Bürgerspitals 1930. — Soloth. Wochenblatt, Beilage zum Soloth. Tagblatt 1924, pag. 241 ff.

zu einem Mittel, das jetzt noch in abgelegenen Gegenden gebräuchlich ist: sie verpflichteten sich gegen Wartgeld und Naturaleinkünfte auf längere Zeit einen Arzt; dieser wurde damit „der Statt Artzett“. Je größer ein Gemeinwesen war und je näher es bei den medizinischen Bildungsstätten lag, desto früher und leichter war es möglich, einen solchen Arzt zu gewinnen; so treffen wir die Institution z. B. in Straßburg schon im frühen 14. Jahrhundert, in Bern im Jahre 1382; in Solothurn lässt sie sich bis zum Jahre 1509 zurückverfolgen¹⁾.

Über *Rechte und Pflichten* des Stadtarztes jener Zeit gibt ein Anstellungsvertrag aus dem Jahre 1541 Auskunft, abgeschlossen mit einem Doktor Zink, einem Mediziner unbekannter Herkunft²⁾. Darin verspricht dieser, „minen Herren und ihren Burgern, rychen und armen, mit seiner Kunst und Ampt getrūwlich ze warten und ze dienen“; es folgt die wichtige Verpflichtung, über Nacht ohne Erlaubnis des Schultheissen nicht auswärts wegzubleiben, besonders aber „in Pestilentz- und andern Todesläuffen von der Statt nit ze wychen“. Diese Vorschrift war nicht unnötig, denn die damaligen Stadtärzte waren meist Fremde und konnten in Versuchung kommen, sich bei Ausbruch einer Epidemie in Sicherheit zu bringen. Es folgen Angaben über den Behandlungstarif: Arme soll der Arzt „nach Gestalt ihres Vermögens“ behandeln und dabei „bescheidenlich fahren“; von einer Person, welche „des Vermögens wol wäre“, soll er täglich zwei Batzen für seine Besuche erhalten, „es syen deren wenig oder vil“; das war ein einfaches Mittel gegen Überarzung. Eine Besichtigung des Harns kostet einen Groschen. Zu diesen privaten Einkünften kommt das Wartgeld, oder, wie es wegen der vierteljährlichen Auszahlung an bestimmten kirchlichen Tagen hieß, das Fronfastengeld. Es betrug jährlich 40 Gulden; das mag nach heutiger Kaufkraft des Geldes etwa 2000 Franken gleichkommen. Dazu kommen Korn und Haber und eine Amtswohnung. Ferner soll der Arzt „fryg sitzen“, d. h. er ist von allen bürgerlichen Lasten, Wachen, Fronen, auch Steuern, befreit; da es damals noch keine direkten Steuern gab, ist dieser Vorteil geringer, als er uns heute erscheinen möchte. Es folgen noch einige weitere Bestimmungen: der Doktor soll die Rezepte in die

¹⁾ Goldberg, Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Straßburg. Diss. 1909, v. Rodt: Bern im 13.—14. Jahrhundert, pag. 169. In Bern testiert allerdings schon 1291 ein Magister Egidius, „phisisus“, was aber nur Arzt heißt und nicht auf ein Stadtarztamt schließen lässt. S. Fontes r. B. Band III, pag. 504 und 505. — Den ersten Hinweis auf das Stadtarztamt in Solothurn enthält die Seckelmeisterrechnung 1510, indem sie den Posten aufweist: „usgeben dem doctor LXXX lib jarsold vom vordrig jar, ist nit verrechnet worden“.

²⁾ R. M. 1615, pag. 237. Wortlaut im Anhang.

Apotheke schicken, also die Medikamente nicht selber abgeben; er soll auch jährlich einmal die Apotheke besichtigen, „damit gutes und nit verlägnes Züg darinne sye“. Die Obrigkeit wird ihn gegen „fremde Landstreiffer, so ihm an syner Practic schaden möchten zufügen“, schützen, d. h. sie wird solche fahrende Heilkünstler wegweisen. Zum Schluß noch die Erlaubnis, Bürgerkinder, die bei ihm Unterricht nehmen wollen, anzunehmen; er soll ihnen „das Best thun und sie nit usschlagen“. Diese Bestimmung ist wohl darauf zurückzuführen, daß es damals an Lehrern für eine höhere Unterrichtsstufe fehlte und man gerne die Mithilfe des akademisch gebildeten Arztes in Anspruch nahm¹⁾.

In späteren Pflichtheften werden diese Bedingungen im Wesentlichen bestätigt; stets wird das alleinige Recht der Stadt auf die Dienste des Arztes betont; dieser soll „von keinem andern Herren Wartgeld nehmen“. Immerhin durfte er sich auf Verlangen und mit Erlaubnis des Schultheissen zu auswärtigen Konsultationen begeben, z. B. nach Freiburg oder Luzern. Umgekehrt kamen auch auswärtige Stadtärzte nach Solothurn, so 1529 der bekannte Berner Mediziner und Historiker Valerius Anselm zu dem erkrankten Hans Rormann²⁾.

Der Stadtarzt befaßte sich nur mit *innerlichen Krankheiten*, hatte auch nur diese Disziplin erlernt und zwar, dem damaligen Lehrgang entsprechend, mehr durch Studium der alten Autoren als durch eigene Beobachtung und Experimente. Niemand durfte sich in seine Tätigkeit mischen, besonders nicht die Wundärzte, die Chirurgen. Eine „Ordnung“ von 1638 gibt darüber Auskunft. Sie wurde aufgestellt durch die Vereinigung aller städtischen Medizinalpersonen, der Ärzte, Wundärzte und Apotheker und enthält für jede dieser Berufsarten genaue *Standesregeln*³⁾. Im Abschnitt über „Eines Medici Amt“ lesen wir: Niemand soll sich unterstehn, innerliche oder sonst schwere Leibeskrankheiten zu kurieren, er sei denn ein rechter, durch seine öffentlichen Disputationes und Examina von einer läblichen Universität approbiert rationalis Medicus; deswegen soll Keinem, der nicht durch öffentliche Studia und vermittelst guter Experientz die Kunst und den Ehrentitel des Doctorats erlangt, die innerliche Kur mit Eingebung von Purgatzen,

¹⁾ Mitteilung von Hochw. Hr. Domherr Mösch.

²⁾ (M. 1615, pag. 315. Vertrag mit Dr. L. Tscharandi. Denkw. Sachen, Bd. 33, pag. 26. R. M. 1547, pag. 19. Cop. der Missiven 1529, Bd. 16 schwarz, pag. 207.

³⁾ Ordnungen der Herren Doctoren, Apotecker und Schäreren der Statt Solothurn, 1638. Zentralbibliothek Solothurn. In demselben Band die Ordnung von 1697 und der Freiheitsbrief der Fakultät von 1710.

Tränken und dergleichen Sachen gestattet sein, viel weniger noch fremden Charlatanen, Gütterlischreieren und Oculisten. — Über die Pflichten sagt das Reglement: Der Arzt soll sich befleißien, die Kranken tuto, cito et jucunde zu curieren. Falls er sich in einem Falle nicht klar ist, soll er Collegen aus der Stadt oder von Auswärts beiziehen, um mit ihnen zu ratschlagen. Wünscht ein Patient eine solche Consultation, schlägt sie aber der Arzt ab, so soll er sein Verhalten ex fundamentis doctrinae begründen. Er soll sich auch in quantitate ordinandi, d. h. im Recept-verschreiben mäßigen und überhaupt „bescheidenlich fahren“, d. h. die Kranken mit der Rechnung nicht übernehmen¹⁾.

Dieses Statut wurde im Jahre 1697 bestätigt, bei welchem Anlaß die Berufsvereinigung, die früher vorherrschend religiösen Charakter getragen und den Namen einer Bruderschaft zu S. Cosmas und Damian geführt hatte, zu einer öffentlich-rechtlichen Instanz wurde, welche die Prüfung der Chirurgen abzunehmen und alle Streitigkeiten zuhanden des Rates zu begutachten hatte. Sie nannte sich fortan die „Facultät“.

Über die näheren *Anstellungsbedingungen* des Stadtarztes im Laufe der Jahrhunderte ist Folgendes zu sagen: Das *Wartegeld* betrug von 1509—1553 jährlich 40 Gulden (gleich 80 Pfund); dann wurde es auf Gesuch des Arztes, welcher darlegte, daß „sin Besoldung in nit ertragen möge“, so daß er „sins eygnen Guts vil angryffen müsse“, auf 60 Gulden erhöht, und bald darauf aus Gründen, auf die wir noch zu sprechen kommen werden, sogar auf 100 Kronen, oder $333\frac{1}{3}$ Pfund. Dabei blieb es während fast 200 Jahren; dann trat, wohl infolge rasch sinkenden Kaufwerts des Geldes, eine weitere Steigerung ein, die zeitweise 1200 Pfund erreichte, was für die Stadt umso belastender war, als mit der Zeit mehrere Stadtärzte zur selben Zeit angestellt wurden. Es mußten zu deren Honorierung und zur Entlastung des Stadtseckels, d. h. der allgemeinen Verwaltungskasse, der Spital- und Thüringerfonds herangezogen werden²⁾.

Zur Barbesoldung kamen *Naturaleinkünfte*, nämlich die damals üblichen Getreidegaben, Korn und Haber, ferner Holz bis zu zwölf

¹⁾ Über die Funktionen des Stadtarztes im Spital vergl. Gedenkschrift, s. oben.

²⁾ Seckelmeister-Rechnung von 1510, wo das Arzthonorar des Vorjahrs erscheint, womit erstmalig die Stadtärztinstitution belegt ist. — Rechnungen von 1518, 1566. — Akten der Stadt Solothurn, Bd. 2; enthält Dr. Ap. Burkarts Anstellungsbedingungen. 1564. R. M. 1512, pag. 165. 1539, pag. 309. 1595, pag. 162. 1634, pag. 125. 1731, pag. 177. 1744, pag. 158, 460. 1745, pag. 625. 1768, pag. 19. 1775, pag. 389. 1660, pag. 397.

Klafter, und endlich sechs Saum Wein; bei besonderer „Wynthüri“ wurde dieses Quantum auf fünf Saum reduziert¹⁾.

Dem Arzte wurde eine *Wohnung* zur Verfügung gestellt; die ältesten Notizen nennen als solche „des Probstes Hus“, also das Gebäude, in dem sich gegenwärtig das römisch-katholische Pfarramt befindet. Später folgt das Haus des Schulmeisters im Riedholz, das jetzige Schwallerhaus südlich des Turms. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts bezog der Arzt ein Haus „im Closter“ neben der St. Peterskirche, mußte es aber 1588 wieder räumen, da es den Kapuzinern zur Verfügung gestellt wurde; diese ließen sich damals erstmalig mit zwei Patres in Solothurn nieder. Einige Zeit brachte man den Arzt in der Stadtkanzlei in den Räumen des Stadtschreibers unter, der in seinem eignen Hause wohnte. In der Folge erfahren wir nichts mehr von einer Amtswohnung, wohl deswegen, weil die Ärzte, meist Solothurner Bürger, ihr eigenes Haus besaßen. Zur Wohnung gehörte ein „Krutgarten“, d. h. ein Pflanzplatz, entweder bei der Wohnung gelegen, wie im Kloster, oder aber im Stadtgraben oder vor dem Eichtor²⁾.

Die *Amtsdauer* des Stadtarztes betrug meist sechs Jahre, oft auch nur drei Jahre; später wurde die Stelle ein „bittendes Amt“, d. h. der Inhaber mußte sich bei den jährlichen Erneuerungswahlen wie andere Beamte in der Franziskanerkirche „hinter die Schranken stellen“ und sich neu bewerben³⁾.

Während mehr als 100 Jahren finden wir unter den Solothurner Ärzten keinen alteingesessenen Namen; die Stadt war froh, *auswärtige Ärzte* zu finden und kam ihnen auf alle Weise entgegen; schon beim Herziehen. Als anno 1571 Dr. Melchior Wyl aus Freiburg i. Br. nach Solothurn kam, wurde er in Basel und in der Klus zollfrei durchgelassen, und seine Möbel wurden in Basel unentgeltlich abgeholt; einige Jahre später, bei der Wahl Dr. Hubers aus Dießenhofen, wurden vier Mann bestimmt, um von Baden, wo Huber zur Kur weilte, „sinen Husplunder hinuf ze führen“⁴⁾.

Bald nach ihrer Etablierung pflegte der Rat den Stadtärzten das Burgerrecht schenkungsweise zu verleihen. Als anno 1560 beschlossen ward, „daß weder Räth noch Burger dhein (keinen) Frömbden mer,

¹⁾ R. M. 1561, pag. 213. 1728, pag. 712.

²⁾ R. M. 1539, pag. 309. 1571, pag. 295. 1579, pag. 136. 1588, pag. 691, 694. 1599, pag. 368. Garten: R. M. 1581, pag. 10. 1589, pag. 123. 1606, pag. 9.

³⁾ R. M. 1752, pag. 584.

⁴⁾ R. M. 1571, pag. 230. 1595, pag. 163, 253.

der usserhalb der Eydtgenossenschaft geboren ist, annemmen sollen“, wurde ausdrücklich beigefügt: „es wäre denn, daß man frömbder Doc-toren, Lybartzeten, Appotheker und sonst Künstlern notwendig wäre“¹⁾.

Die Heimat der ersten Ärzte war vor allem *Süddeutschland*; Würzburg, Konstanz, Pforzheim, Freiburg werden genannt. Mit der letzteren Stadt und ihrer Universität unterhielt Solothurn, besonders nach der Reformation, enge Beziehungen. Drei Ärzte aus Freiburg oder dessen Umgebung bekleideten kurz hintereinander die Stadtarztstelle. Der interessanteste unter ihnen ist Dr. Apollinaris *Burkhardt*, ein Beispiel der damaligen, noch nicht von Spezialwissenschaft erdrückten universellen Bildung²⁾. Er hatte ursprünglich Humaniora studiert und es in Freiburg bis zum Dekan der philosophischen Fakultät gebracht; dann wandte er sich der medizinischen Wissenschaft zu und erwarb sich in Italien, dem damaligen Brennpunkt dieser Disziplin, den Doktorgrad. Daß er, so ausgerüstet, nun die bescheidene Stelle eines Arztes in Solothurn annahm, ist wohl auf den Einfluß des Humanisten Glarean zurückzuführen, der in Freiburg dozierte und mit Solothurn, besonders mit der Familie von Roll, befreundet war. 1552 trat Burkhardt sein Amt an und wirkte zehn Jahre. Dann starb Glarean; die Freiburger Fakultät erinnerte sich ihres ehemaligen Mitgliedes und berief Burkhardt auf den freien Lehrstuhl. Statt Kranke zu besuchen und Harn zu schauen, hatte dieser nun als Professor der Poetik Ovid auszulegen. Es ging ihm aber nicht nach Wunsch; wir lesen im Fakultätsprotokoll, „Doctorem Burkardum habere paucissimos auditores“; auch scheinen Zweifel an seiner Orthodoxie entstanden zu sein. Kurz, schon nach einem Jahre nahm er seinen Weg wieder nach Süden, übernahm, nachdem ihm ein wesentlich höherer Gehalt — 100 Kronen — zugesichert worden war, seine alte Stelle und starb im Amt anno 1571.

Sein Nachfolger war wieder ein Freiburger, Dr. Melchior *Wyl*; wir wissen von ihm, daß er neben dem Stadtarztamt während einer Vakanz in der Apothekerstelle mehrere Jahre auch als Stadt-Apotheker fungierte³⁾. — Zu Anfang des 17. Jahrhunderts, 1613, kam, wieder aus Freiburg, Dr. Sebastian *Meier* nach Solothurn; sein Wirken fand aber ein rasches Ende. Bald nach Antritt des Amtes publizierte er nämlich ein „Buechli“, worin er „Artikel gestellt, so der catholischen Religion ze Nachteil“

¹⁾ Vergl. Bürgerbücher im Bürgerarchiv. Außerdem R. M. 1540, pag. 33, 199. 1514, pag. 193. 1569, pag. 414. 1575, pag. 28. 1599, pag. 151. 1560, pag. 522.

²⁾ Soloth. Wochenblatt, Beilage zum Soloth. Tagblatt 1926, Nr. 9 ff. Ausführliche Darstellung von mehrfacher Seite.

³⁾ Vergl. im Abschnitt Apotheker.

waren, und das Mißfallen der Obrigkeit wachriefen. Das Opusculum wurde „in die Cantzley getan“, d. h. konfisziert und ihm empfohlen, sich um eine andere Stelle umzusehen. Er berief sich aber auf seinen sechsjährigen Anstellungsvertrag und so entschloß sich die Stadt, ihn mit Nachgenuß der Besoldung für den Rest der Amtsdauer, nämlich vier Jahre, zu entlassen. Nicht weniger als 400 Kronen, nach heutigem Geldwert etwa 10—12,000 Fr., wurden ihm bei seinem Weggehen ausbezahlt. Der Stadtsäckel hielt sich allerdings dadurch zum Teil schadlos, daß er dem Nachfolger mit dessen Zustimmung während derselben Frist nur das halbe Honorar ausrichtete¹⁾.

Die Anwesenheit auswärtiger Ärzte bot Anlaß nicht nur zu solchen erheblichen Schwierigkeiten, sondern auch zu kleinen Händeln und Sticheleien, besonders wenn etwa die fremde Frau Doktor durch Benehmen oder Kleidung die Jalousie der „Birger“ und ihrer „Ehegemachel“ erweckte. Aus Kleinigkeiten ergaben sich „ehrverletzliche Händel“, die bis vor den Rat kamen und daher urkundlich verewigt sind. Im Jahre 1578 wußte eine Dame der bessern Gesellschaft, Frau von Heidegg, zu berichten, die Frau des Dr. Wyl sei „nur eines Glasers Tochter, so die Schyben uf dem Kopf trage“; oder 1602 erzählte die Wirtin im „Bären“ ihren Gästen, der Vater der Frau Dr. Huber (von 1595—1612 in Solothurn) „müeße den Galgen verzinsen zu Constanz, sy gehängt oder entkept worden“. Wieso folgende Äußerung zu einem Arzte aus Konstanz: „Geh nach Constanz und kauf mir ein Wyßbrot“ zu einer Injurienklage führen konnte, ist uns heute nicht mehr klar²⁾.

Erst mehr als hundert Jahre nach Einführung des Stadtarztamtes trat der erste eingesessene Solothurner die Stelle an: Doctor Ludwig Tscharandi. Es war die Zeit, als einzelne Bürgersöhne sich dem *Studium der Heilkunde* zuzuwenden begannen. Sie bezogen zu diesem Zweck meist französische Schulen: Nancy, Straßburg, Paris, Montpellier; aber auch Freiburg und Wien. Basel kam kaum in Betracht, weil die dortigen Fakultätsverhältnisse zeitweise recht prekäre waren, und auch wegen des konfessionellen Unterschieds. Öfters erhielten die jungen Akademiker Studienvorschüsse. Im Jahre 1631 bekam Christoph Zurmatten ein „französisches Stipendium“, später Victor Schürer von Grenchen einen Beitrag nach Wien, und Victor Vögli aus Hochwald einen solchen „für bevorstehende Kosten für das Examen und die Promotion in Heidel-

¹⁾ R. M. 1613, pag. 93, 115, 195, 246. 1615, pag. 409, 437, 446, 472, 484.

²⁾ R. k. 1578, pag. 126. Cop. der Missiven 99, pag. 125. R. M. 1602, pag. 487. 1541, pag. 17. 1531, pag. 419.

berg“¹⁾). Die neuen Doctores dedizierten ihre Thesen meist den gnädigen Herren und erhielten dafür ein Ehrengeschenk von 25 oder 40 Talern. Die Dedikation bedeutete zugleich eine Empfehlung für eine kommende Anstellung als Stadtarzt. Meist blieb es allerdings zunächst bei einer „Verrostung“ und der Aufforderung, zunächst noch „Specimina doctrinae abzulegen“, d. h. sich über Kenntnisse und Erfahrung praktisch auszuweisen²⁾.

Ludwig *Tscharandi* — der Name wird in den Akten auch Scharandi geschrieben — trat sein Amt im Jahre 1615 an. Man wollte mit ihm nicht Meinungsschwierigkeiten bekommen wie mit seinem Vorgänger Meier, weshalb sein Anstellungsvertrag gleich mit der Bestimmung beginnt: „Was die Religion antrifft, diewylen er von catholischen Eltern erboren und uferzogen, hat man kein Zweiffel, daß er sich einer andern unterwinden werde; soll aber ihme nit destominder usdruckenlich vorbehalten sin, lut Burgereid in der cath. Religion Bestandschaft minen Gn. Herrn gehorsam ze sin“. Gab der junge Doktor nach dieser Hinsicht weiterhin zu keinen Beschwerden Anlaß, so scheint er im übrigen ein etwas rauher Geselle gewesen zu sein. Schon nach einem Jahr gehen Klagen ein, daß er „unflyßig in sinem Beruf, und in die Winkel hin und wieder schlüffe“ (Winkelwirtshäuser); man weiß auch nicht recht, ob er verheiratet ist; er wird mit drei Pfund gebüßt, weil er die Elsbeth Dysler „an Ehren verletzt und gar mit Feusten gar übel tractiert hat“. Es wurde sogar behauptet, aber von ihm bestritten, er habe seinen Diener im Zorn „ze Tode geschlagen und demnach in die Cloac geworfen“. Andererseits hören wir von „großer Erfahrenheit in der Medicin“; jedenfalls stand er beim damaligen Ambassador Miron in hohem Ansehen; als diesem auf einer Reise nach Paris ein Familienmitglied erkrankte, ließ er Dr. Tscharandi von Solothurn nachkommen und nahm ihn bis nach Paris mit, damit er dort den Patienten weiter behandle. — Nebenbei bemerkt: Tscharandi war auch Geschäftsmann; er stand in finanzieller Verbindung mit dem Bischof von Basel und ließ sich anno 1634 von ihm mit der Lochmühle bei Bözingen belehnen, wo er einen „Drahtzug“ erbaute und damit der Begründer der heutigen Drahtwerke Biel wurde. — Sein Ende war traurig, aber rühmlich: er starb als Opfer seines Berufes während der Pestepidemie von 1636. „Extinctus est contracto ab aliis infirmis brevi morbo“, heißt es im Totenbuch³⁾.

¹⁾ R. M. 1631, pag. 11. 1783, pag. 719. 1786, pag. 827. 1797, pag. 705, 1030.

²⁾ Thesen: R. M. 1631, pag. 11. 1652, pag. 611. 1702, pag. 614, 653. 1736, pag. 1086.

³⁾ Anstellungsvertrag 1615. R. M. pag. 315. Ferner: R. M. 1615, pag. 409, 502. 1616, pag. 39, 43, 44, 417. 1617, pag. 621. 1618, pag. 125. 1619, pag. 237. 1620, pag. 387.

Auf ihn folgte Dr. Christophorus *Zurmatten*, der sich durch eine lateinische, in Paris gedruckte medizinische Schrift verewigt hat: „*Brevis de tuenda Valetudine Tractatus*“. Dann kam ein jüngerer Tscharandi, Johann Jacob, ebenfalls Verfasser zweier Büchlein: „*De Ratione conservanda Sanitatis*“, gedruckt 1649 in Amsterdam, und „*Modus et Ratio visendi Aegros*“, Solothurn 1670 bei Jakob Bernhard¹⁾. Andere Solothurner sind die Doctores Ludwig Probst, Ludwig Sury, Franz Reinhart, Moriz Grimm, Georg Schwaller, sowie der weitgereiste Johann Caspar Brunner, der als Feldarzt in brandenburgischen Diensten bis nach Kreta gekommen und mit hohen Fürstlichkeiten bekannt geworden war; sein Porträt trägt denn auch die stolze Inschrift: *Medicorum principis, principum medicus*. Als fremde Ärzte wirkten dazwischen Dr. Schaffhauser sen. und jun., aus Pfaffnau.

Von dieser Zeit an wurden meist zwei oder drei Stadtärzte zu gleicher Zeit angestellt, was dazu führte, daß ein jeder in der Stadt praktizierende Arzt früher oder später Stadtarzt wurde; das Verzeichnis der Stadtärzte ist also auch das der Ärzte überhaupt. Der Inhaber der Stelle hieß fortan auch *Physicus* und sein Amt das *Physicat*, ein aus der früheren Gleichbedeutung von Physik und Medizin herübergenommener Name, der sich jetzt noch im traditionstreuen Basel bewahrt hat²⁾. Neben ihrer strengen Berufstätigkeit scheinen die Herren gelegentlich auch der Geselligkeit gehuldigt zu haben. Als im Jahre 1677 der berühmte Schaffhauser Arzt Peyer, der Entdecker der Payerschen Plaques, in Solothurn vorbereiste, wurde er im Kreise der Kollegen gefeiert, und er schreibt an seinen Freund Muralt in Zürich: „Ich habe mich aus der glänzenden Gesellschaft der solothurner Ärzte weggeschlichen, um dir zu schreiben; es sind fürwahr vortreffliche Männer“³⁾.

Im darauffolgenden 18. Jahrhundert fehlte es aus nicht ersichtlichen Gründen wiederholt am eigenen nötigen Nachwuchs für das Amt. Anno 1630 wurde ein „Usschutz“ bestellt, um einen Kandidaten zu suchen; es meldete sich Dr. Corragioni von Luzern, der aber zu

1621, pag. 108, 765, 1627, pag. 669, 708, 739. Vergl. auch Festschrift der Drahtwerke Biel 1934, von Prof. Fernand Schwob. R. M. 1627, pag. 286, 1628, pag. 14, 712. 1629, pag. 179, 197, 196.

¹⁾ Zurmatten R. M. 1631, pag. 11. 1634, pag. 125. 1635, pag. 335. 1636, page. 377.

²⁾ R. M. 1655, pag. 75. 1660, pag. 397. Mandat-Buch 2, 1660, 9. Juli.

³⁾ „Sunt utique hujus loci Medici egregii hercle viri, ... a quorum splendidissimo consortio furtim abreptus haec scribo.“ Originalbriefe Peyers in der Zentralbibliothek Zürich; Übersetzung in: Brunner und Muralt: Briefe hervorragender Schweizer Aerzte. B. Schwabe. 1919.

hohe Forderungen stellte. Sechs Jahre später beschloß der Rat neuerdings, „weilen dem gemeinen Wesen derweilen ein graduierter Doctor von Nöten, daß die dessentwegen geordnete Commission in Anschaffung eines bewährten Doctoris die Mühewaltung continuieren soll“. Sie fand einen Dr. Steinegger aus Lachen, dem später sein Sohn folgte. Anno 1759 vernehmen wir, die Stadtärzte seien alt und es sei eine junge Kraft zu suchen; gewonnen wird Dr. Peter Bleyer aus Solothurn, in Pruntrut tätig. Schlimme Zeiten sah die Stadt im Jahre 1765, als eine gefährliche Seuche unbestimmten Charakters ausbrach und zwei Ärzte dahinraffte. Man berief zur Konsultation den berühmtesten Schweizerarzt, Tissot aus Lausanne und stellte als neuen Stadtarzt ausnahmsweise einen nicht graduierten Mann, den „Jesuiter frère Hormann“ an, was zu verschiedenen Kontroversen führte, umso mehr, als sich auch der bekannte Dr. Zimmermann aus Brugg, der damalige Leibarzt des Königs von Hannover, für die Stelle interessiert hatte¹⁾.

Andere Fremde waren Dr. Kappeler aus Luzern, Dr. Dillenius, vorher Stadtarzt in Hagenau, Dr. Grivet von Remund (Romont) bei Freiburg, Dr. Kupferschmid von Burgdorf, und gegen Ende des Jahrhunderts ein Wiener, Dr. Johann Schnierer. Von diesem ist ein Tagebuch erhalten, worin er von 1784 bis 1810 täglich meteorologische Beobachtungen eintrug und interessante Krankengeschichten wiedergab. Auf seine Gesinnung lassen die Aphorismen schließen, die er auf dem innern Deckel des Folianten sich notierte; wir lesen da z. B. über Arzt und Kurpfuscher: „Durch große Gaben, dreist angewendet, macht oft der Quaksalber sein Glück und bewürkt eine Wunderkur, wo dies dem schüchternen Arzte nicht gelang“; aber auch das andere: „Nicht der Doctorhut, sondern der Gemeingeist muß den Arzt vom Quaksalber unterscheiden“. Bei Anlaß eines Selbstmordes: „Warst du in ähnlicher Lage? und wenn du dies warst, warst du mit den nämlichen Anlagen, Gefühlen und Ideen in ähnlicher Lage? Nicht? Und du wagst es, zu urteilen?“²⁾

Die Solothurner des 18. Jahrhunderts heißen Vesperleder, Grimm, Gugger, Ziegler, Gobenstein, Pfluger. Besonders zu gedenken ist aber zweier Ärzte, in denen sich eine neue Zeit ankündet: es sind Dr. F. J. Hotz, der Sohn eines Scharfrichters, und Dr. Schwendimann, der Politiker und Patriot.

¹⁾ R. M. 1730, pag. 84. 1736, pag. 708. 1759, pag. 869. 1765, pag. 245, 249, 262, 284, 312, 313, 330, 338, 344, 390, 413, 417, 598.

²⁾ Zwei Bände in der Zentralbibliothek Solothurn.

Was früher undenkbar gewesen wäre, ward damals Ereignis: der Sprosse einer „unehrlichen“ Familie trat mit dem Stadtarztamt in völlige politische und gesellschaftliche Gleichberechtigung. Die Scharfrichter waren früher noch rechtlos, und ihre Familien nahmen im Gemeinwesen eine abgesonderte Stellung ein. In Solothurn wohnte die Familie Hotz in einem Haus bei der Dreibeinskreuzkirche, und als sie in die Vorstadt ziehen wollte, wurde ihr dies nicht erlaubt; auch in der Kirche hatten die Leute ihre eigenen, wenig sichtbaren Plätze, durften nicht an Prozessionen teilnehmen, noch viel weniger Zunftstuben besuchen. Aus solcher sozialer Tiefe tritt nun „Franz Joseph Hotz, Frantzen des Scharfrichters Sohn“ heraus. Er studiert Medizin, erhält, um „auf eine Academie zu gehen“, mehrmals Subsidien, die sein Vater verbürgt, und gelangt im Jahre 1786 an den Rat. Er weist darauf hin, „daß er von seinen Jugendjahren an sich beeifert habe, in der Arzneykunst sich zu üben, und vermittelst der Gnade Gottes, I. Gnaden hoher Unterstützung, endlichen durch eignen Fleiß es so weit gebracht, daß er, außer der Doctorwürde, alle Collegien gehört und vorgelegte sehr günstigliche Zügnusse erhalten habe, auch schon mehrere glückliche Kuren gemacht. Wenn aber (Da aber) die Vorurteile gegen die Scharfrichter und deren Söhne bei dem gemeinen Volk zu weit obgesieget, als (so) bete er I. Gnaden, hochdieselben geruheten aus weltgepriesener Großmuth, dieses Vorurteil gnädig zu heben und zu erkennen, daß er wie andere I. Gn. Angehörige ohne Vorwurf, frei und ungehindert der burgerlichen Gesellschaft beywohnen könne“. Der Rat beschloß „in Ansehen des von ihm in der Arzneikunst erzeugten Fleißes, seiner Fähigkeit, seiner Menschenliebe und der günstigen Zeugnusse in Hörung der Collegien und Universitäten, daß derselbe von nun an aller wegen dem Scharfrichterdienst seines Vaters ihm anhängenden Hindernussen und Vorurteilen frei, ledig, und losgesprochen sey, und ihm aus sonderbarer Gnad ein Freyheitsbrief in behöriger Form ohnentgeltlich ausgeführt werden solle“. Er wird als „I. Gn. Underthan und Landesburger auf- und angenommen“ und, da er nicht Doktor war, von den Ärzten der Fakultät geprüft und fähig erklärt, zu praktizieren und an Konsultationen teilzunehmen. In der Folge bedankte er sich bei „I. Gn. Ehrenmitgliedern“ durch Überreichung einer Schrift über das damals grässigende „Faulfieber“; die Broschüre enthielt Vorbeugungsmaßregeln und wurde daher an die Amtsleute und Pfarrerherren aller Vogteien versandt¹⁾.

¹⁾ R. M. 1783, pag. 719. 1786, pag. 98, 116, 263, 304, 405, 414, 427.

Und schließlich Peter Josef Schwendimann! Es kann sich nicht darum handeln, diesen Feuerkopf in seinem Wirken vor und nach 1798 hier darzustellen. Es sei nur mitgeteilt, daß er, 1756 geboren, in Straßburg und Wien studierte und sich 1784 um ein Physikat in seiner Vaterstadt bewarb. Er wurde abgewiesen mit dem freundlichen Rat, sein Glück in Olten zu versuchen. Wollten die gnädigen Herren den Stürmer nicht in ihrer Nähe haben, oder hat gerade diese Ablehnung ihn zur Opposition geführt? Erst zwei Jahre später erhielten dann er und Hotz ein halbes Physikat, d. h. sie mußten sich in den Gehalt eines Stadtarztes teilen. Daß Schwendimann im Jahre 1793 wegen „verächtlichen Reden wider unsere Religion“ in seinen Funktionen suspendiert, auf „Versicherung seiner verspürenden Reue“ begnadigt, daß er später als Patriot eingesperrt und von den einrückenden Franzosen befreit wurde, gehört mehr zur politischen als zur Medizinalgeschichte des versinkenden alten Solothurn¹⁾.

II. Die Apotheker.

Fast um dieselbe Zeit wie der Stadtarzt tritt auch der Apotheker ins Licht der solothurnischen Geschichte; in den Seckelmeisterrechnungen von 1516 und der folgenden Jahre finden sich die ersten Zahlungen an ihn verzeichnet. Dieses Zusammentreffen ist nicht zufällig; erst mit dem Stadtarzt und dessen Verpflichtung, die Rezepte in der Apotheke ausführen zu lassen, erhielt eine Apotheke in Solothurn ihre Existenzberechtigung.

Zwischen den beiden Berufen und ihren Trägern besteht ein weitgehender Parallelismus. Wie die Ärzte, so waren auch die Apotheker der ältern Zeit Fremde, meist aus Deutschland Zugewanderte. Der erste heißt Hans Pfyl, unbekannter Herkunft; es folgen Jakob Sintz, dann Meister Michel, Sebastian Buch aus Wien und gegen Ende des 16. Jahrhunderts Peter Prins aus Niederwesel am Niederrhein. Spätere Apotheker sind Daniel Schertel aus Schlettstadt, und sein Sohn Bernhard, dann ein Urs Grueni und schließlich Wilhelm Mester aus München²⁾.

¹⁾ R. M. 1784, pag. 531, 785, 914. 1786, pag. 414, 427. 1793, pag. 943, 1445. 1794, pag. 653. Vergl. auch ein Aktenfaszikel, Schwendimann betreffend, in der Zentralbibliothek, mit Aufzeichnungen von 1775—1804.

²⁾ R. M. 1516, pag. 322. 1518, pag. 82. 1522, pag. 366. 1555, pag. 103. 1588, pag. 176, 429, 435, 452, 457, 458, 459, 667. 1589, pag. 2. 1592, pag. 123, 649, 664, 653, 674. 1602, pag. 7. 1605, pag. 354. 1616, pag. 443. 1630, pag. 224. 1645, pag. 205, 300. 1649, pag. 467. Rechnungen 1645, 1648.

Von 1645 an beginnen die Solothurner Bürger das Amt inne zu haben; Victor Brunner ist ihr erster.

Es war offenbar schon lange der Wunsch der Bürgerschaft, einen Einheimischen als Apotheker oder neben einem fremden Apotheker zu sehen; schon anno 1588 war dem Dr. Wyl die Apotheke nur übertragen worden „mit Vorbehalt, so etwan hienach ein Burgerssun uferzogen wurde, der solliche Kunst auch können wurde“, diesem ebenfalls die Errichtung einer Apotheke zu gestatten. Es dauerte aber noch längere Zeit, bis sich dazu Gelegenheit bot; 1645 erhält der junge Brunner zum ersten Mal Wartgeld. — Wo die Apotheker sich ihre Kenntnisse erwarben, geht aus unsren Akten nicht hervor; jedenfalls machten sie Studien in Botanik und andern theoretischen Fächern an einer Universität und erlernten dann das Praktische in andern Geschäften. Von einem beigebrachten Ausweis ist nirgends die Rede.

Nach Victor Brunner treffen wir die Namen Baumgartner, Fischer, Gugger, Dürholz, Grimm, Gaßmann. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an bestanden zwei, später zeitweise drei Apotheken.

Zu Ende des 18. Jahrhunderts scheinen bestanden zu haben: die Brunnersche Apotheke, von der sich Zusammenhänge mit der jetzigen Hirschapotheke nachweisen lassen, und die Dürholzsche Apotheke, die später (1807) an Anton Pfluger verkauft wurde und zur jetzigen Schlangenapotheke geworden ist¹⁾.

Es kam vor — nicht nur in Solothurn, sondern z. B. auch in Basel — daß bei einer Vakanz im Apothekerdienst der Stadtarzt das Geschäft übernahm und selber weiterführte. So führte von 1588 bis 1591, als der damalige Apotheker Buch sich zurückzog, Doktor Melchior Wyl dessen Geschäft. Im 17. Jahrhundert hören wir von einer Inspektion in der Apotheke von Dr. med. Grimm; es ist aber wahrscheinlich, daß der damalige Stadtarzt Grimm nur Eigentümer des Geschäftes oder des Hauses war und den Betrieb einem Verwalter überließ. Das muß zu Unzukömmlichkeiten geführt haben, denn wenige Jahre darauf beschloß der Rat, „us genugsamen und erheblichen Gründ — und Ur-

¹⁾ Rechnungen 1645, 1648, 1649. R. M. 1645, pag. 304. 1664, pag. 454. 1682, pag. 341. 1696, pag. 853, 908. 1711, pag. 310. 1761, pag. 756. 1790, pag. 362. 1791, pag. 1152. Fertigung vom 29. Januar 1807 von Dürholz Erben an Anton Pfluger. Lt. Mitteilung von Hrn. Amtschreiber Heinis.

Ueber Apotheker Flemming in Olten siehe R. M. 1734, pag. 24, 424, 425. 1737, pag. 684. 1748, pag. 736, 799. 1750, pag. 947.

Ueber die beabsichtigte Gründung einer Apotheke in Oensingen siehe R. M. 1760, pag. 199.

sachen, daß fürhin kein Medicus eine Apotheke eigentümlich haben noch dabei auf irgend eine Weise interessiert oder teilhaftig sein dürfe¹).

Daß eine Apotheke interimistisch von einer Frau geführt wurde, kam, wie anderwärts, so auch bei uns vor. Als im Jahre 1591 der Stadt-apotheker Dr. Wyl starb, wurden seiner Witwe der Betrieb und die Be-soldung weiter zugesprochen, „sofern sie die Apotheke versicht, wie recht ist“. Es stellte sich allerdings schon im darauffolgenden Jahr ein neuer Apotheker ein, der das Geschäft übernahm und zugleich die In-haberin heiratete²).

Der Apotheker bezog, wenigstens so lange er einzlig war und von auswärts vertraglich nach der Stadt gezogen wurde, ein Wartgeld, dessen Höhe anfangs zwölf Gulden (24 Pfund), später 15 Kronen (48 Pfund) betrug; also ein geringer Betrag im Verhältnis zum Honorar des Stadt-arztes. Dazu kam eine Wohnung oder Wohnungsentschädigung, sowie der „Ladenzins“, d. h. die Rückvergütung der Miete für sein Geschäft. Einige Zeit wohnte der Apotheker in dem früher erwähnten, der Stadt gehörenden Hause „im Closter“, dem früheren Doktorhaus, nämlich von 1592 an. Die Kapuziner, denen es vier Jahre früher zur Verfügung gestellt worden war, hatten unterdessen ihr Kloster erbaut. — Mit der Zeit erwies sich die jährliche Berechnung der verschiedenen Vergü-tungen als lästig, weshalb beim Antritt des jüngern Schertel (1617) eine Vereinfachung eintrat; er und seine Nachfolger sollen künftig „für den Laden- und Huszins samenthaft jährlichen 100 lib. Gelts“ erhalten, also eine Pauschalsumme, wobei sie sich selber nach geeigneter Unter-kunft umsehen sollten³).

Wie der Arzt, war auch der Apotheker frei von bürgerlichen Lasten und Diensten, bekam die üblichen Gaben an Getreide und durfte einen Gemüsegarten nutznießen. — Beim Antritt oder nach einiger Zeit wurde er Stadtburger, und zwar zu besonders günstigen Bedingungen. Im Jahre 1592 wurde Peter Prins um 100 Pfund aufgenommen; „die übrigen 200 lib., so er hätte luth der Ordnung auch leggen sollen, sind ihm von wägen siner Kunst, auch daß er mit Verkouffung der Wahren desto bescheydenlicher fahre, geschenkt“. Fünfzig Jahre später wird dem Apotheker Mester „das ganze Burgerrechtgelt, als 1000 Pfund, us Gnaden geschenkt, da er sich bescheidenlich getragen und sich an-

¹⁾ R. M. 1587, pag. 571. 1588 s. oben. 1696, pag. 853.

²⁾ R. M. 1591, pag. 361, 385, 391.

³⁾ R. M. 1516, pag. 322. 1518, pag. 82. Copeyen 1581, Bd. 56, pag. 195. R. M. 1594, pag. 349. 1588, pag. 526. 1572, pag. 96, 274. 1552, pag. 217, 366. 1601, pag. 370. Rechn. 1604, 1611. R. M. 1617, pag. 2.

erboten, den ehrwürdigen P. P. Capucinis die notwendigen Medicamenta ohne einige Bezahlung durch Gott mitzuteilen, und auch Niemand mit dem Tax zu überfahren“¹⁾.

Das älteste *Pflichtenheft*, das uns über die Aufgaben des Apothekers genauen Aufschluß gibt, stammt aus dem Jahre 1588. Es ist der Anstellungsvertrag mit Stadtarzt und Apotheker Dr. Wyl. Er beginnt mit der üblichen Einleitung: Es soll der Apotheker geloben und schwören, der Stadt Nutz, Frommen und Ehre zu fördern und ihren Schaden abzuwenden. Es folgen die besondern Aufgaben: Die Apotheke soll stets mit guten, frischen Materialien versehen sein; die Arzneien, die der Arzt verschreibt, sollen mit höchstem Fleiß und richtig an Substanz, Qualität und Quantität, Mischung und Zubereitung angefertigt werden. Der Apotheker darf keine verbotenen oder gefährlichen Stoffe verwenden, auch nicht ein Medikament statt eines andern verordneten abgeben, ohne vorherige Befragung des Doktors. Er soll die Armen und Reichen mit derselben Sorgfalt bedienen. Er soll auch nur geschickte, ehrbare, fleißige, approbierte Gehilfen haben, damit nicht durch deren Unfleiß, Untreue oder Unverstand eine Verfehlung oder Irrung sich ereigne. Gifte dürfen nur auf Anordnung des Arztes oder an solche Personen abgegeben werden, bei denen der Apotheker zweifellos und wohl versichert ist, daß keine Gefahr für Jemand entstehen kann. „Und zuletzt soll der Apotheker mit der Bezahlung seiner Wahren und Artzneyen eine solche Bescheidenheit halten, daß man sie bezahlen möge“; die Bürgerschaft soll nicht übernommen werden, er aber auf seine Kosten kommen, „sampt darüber gelaufener Mühe und Arbeit“. Es ist auch eine jährliche Visitation der Apotheke durch den Stadtarzt vorgesehen, wobei alle verlegnen und untauglichen Materialien von Stund an weggeworfen werden sollen. — Wie genau es bei der ärztlichen Oberaufsicht über die Apotheken zuging, erhellt aus der Bestimmung, daß außer der regelmäßigen jährlichen Inspektion durch den Stadtarzt im Beisein der „verordneten Herren von der Obrigkeit“ der Apotheker jederzeit dem Arzte seine Waren vorzuweisen hat, auch keine „Composition“, d. h. kein zusammengesetztes Medikament bereiten darf, es habe denn der Medikus die dazu verwendeten Stoffe geprüft.

Wertvolle Ergänzung brachte die früher erwähnte Standesordnung für die Medizinalpersonen von 1638, die einen Abschnitt enthält: „Was der Apotheker pflichtig“. Der Apotheker soll alle Stoffe vorrätig halten,

¹⁾ Bürgerregister im Bürgerarchiv. Bd. I, pag. 65 und folgende Bände. R. M. 1554, Bd. II, 116, 115, 121.

die im Dispensatorium Augustanum (einem damaligen Arzneiverzeichnis) enthalten sind. Giftige Stoffe muß er abgesondert aufbewahren und sie nicht an „argwöhnische“, d. h. verdächtige Personen, abgeben. Seine Lehrlinge dürfen vor Ablauf von zwei Jahren keine Medikamente zubereiten ohne Beisein des Apothekers oder des Arztes oder eines beeidigten Gesellen, d. h. eines verantwortlichen Gehilfen. Der Apotheker soll sich auch „Ingebens und Applizierens enthalten“, also nicht selber arznen, und endlich: „Diewyl zwüschen den Medicis und den Apothekern des Abzüchens der Patienten halb etwas Unwillens ist verspürt worden, soll fürhin sich jeder Teil solchen Ab- und Ansichtzüchens müßigen“¹⁾.

Trotz solch genauer Vorschriften hatte sich die Obrigkeit oft mit Mißbräuchen zu befassen. Besonders der Verkauf von Giften zur Tiervertilgung gab Anlaß dazu. Im Jahre 1673 verbot ein Mandat, „allen Mägden und Dienern das Mäusegift und dergleichen schädliche Sachen einzuhändigen“, ohne daß ein Burger dabei sei und seine „Attestation“ gebe. Und im Jahre 1763 wurde „für die Sicherheit des Publici verordnet, daß die Apotheker für den Verkauf des Giftes ein besonderes Rödelein zu halten und selbigem die Namen der jeweiligen Käufer annebst der Quantität und Qualität des verkauften Giftes einzutragen haben“²⁾.

Auf die Kompetenz der Angestellten wurde ebenfalls genau geachtet; nach einem Beschuß von 1740 müssen die Apotheker ihre „Provisores und Bedienten“ der Fakultät anmelden und sie examinieren lassen. Stets muß der Apotheker selber oder ein wohlausgewiesener Vertreter das Geschäft führen. Darauf wurde strenge gehalten. Im Jahre 1761 hatte der Bäckermeister Dürholz die frühere Guggersche Apotheke für seinen Sohn gekauft, der Apotheker werden wollte, und ließ sie durch fremde Verwalter führen. Während einer längeren Abwesenheit des Provisors versah der junge Dürholz das Amt; da er aber „noch ein gar junger Mensch, der die Profession bloß zu Halbem erlernt und keinen Eid empfangen hat“, wurde das Geschäft gesperrt; es durfte darin kein Rezept mehr angefertigt werden, es sei denn, „daß solches in der Gegenwart und unter Aufsicht eines Stadtphysicus widerfahre“; dem alten Dürholz wurde, „weilen er das Publikum dermaßen der Gefahr ausgesetzt, der Fehler nachdruckenlich vorgehalten“³⁾.

¹⁾ Copeyen der Missive 1588, Bd. 52, pag. 335. „Ordnungen der Herren Doktoren, Apotheker“, 1638. Zentral-Bibliothek.

²⁾ R. M. 1607, pag. 31. 1763, pag. 167. Mandat vom 14. August 1673.

³⁾ R. M. 1740, pag. 310. 1762, pag. 1427. 1763, pag. 168.

Um die Heilkräuter leichter zu beschaffen, wurde zu Ende des 17. Jahrhunderts erwogen, eine eigene Anlage zu errichten und dem damaligen „Schanzrat“ der Auftrag erteilt, zu studieren, „wie an einem bequemen und keine Ohnanständigkeit (d. h. Unzukömmlichkeit) verursachenden Ort ein Platz zu einem *Medicinalkräutergarten* zu finden sei“; es scheint aber dem Gedanken keine Folge gegeben worden zu sein.

Ein vollständiges Apothekerinventar ist uns aus dem Jahre 1553 erhalten, aufgenommen bei Anlaß des Todes von Jakob Sintz. Es werden darin nicht nur sämtliche Hausgeräte aufgezählt, sondern der Bestand im Geschäft selbst, mit Mörsern, Spattlen, Wagen, und „allerlei Büchsen klein und groß 442¹⁾.

Nach dem oben erwähnten Pflichtenheft war der Preis der Arzneien ganz ins Ermessen des Apothekers gestellt. Das konnte auf die Dauer nicht befriedigen, hauptsächlich, nachdem mehr als ein Geschäft in der Stadt bestand. Immer wieder werden Klagen laut über zu hohe Preise. Dagegen wandten die Apotheker mit Recht ein, „wenn kostbare Medicinen verschrieben werden, stehe es nicht an ihnen, an den Recepten etwas zu endern, sondern komme solches an auf die Discretion der Herren Doctores“ (1737). Das einzige Richtige wäre eine einheitliche, feste Taxordnung gewesen; schon im Jahre 1653 erteilte der Rat den Stadtärzten den Auftrag, eine solche zu entwerfen; die Ordnungen von Bern und Basel wurden konsultiert, eine Lösung aber nicht gefunden. Jeder Apotheker dispensierte nach seinem eigenen Tarif. Im Jahre 1779 wurde zum x-ten Mal beschlossen, „ein Project-Taxa, mit welcher die Apotheker sich begnügen und das Publikum getröstet sein könnte, zu entwerfen“; aber bis zum Ende des Jahrhunderts blieb das Traktandum in den Aktenmappen stecken²⁾.

Der Apothekerberuf bringt es mit sich, daß neben Heilmitteln auch alle möglichen andern Gegenstände im Geschäft verlangt werden; früher noch mehr als jetzt. Die Stadtrechnungen weisen jedes Jahr kleine Posten auf für Gegenstände, die man sich aus der Apotheke holte; da finden wir besonders Bureauartikel, Wachs, Tinte, Papier, Pergament, dann Farben zum Anstreichen von Gebäuden. Vor allem verkaufte der Apotheker auch Gewürze, teilte sich allerdings in diesen wichtigen Handelszweig mit den Krämern, speziell mit den Gewürzhändlern. Das „Gutwurzpulver“, das nach einer Ordnung von 1554 aus Zimmet,

¹⁾ R. M. 1696, pag. 700. 1551, pag. 467.

²⁾ R. M. 1609, pag. 198. 1653, pag. 796. 1666 pag. 543. 1696, pag. 912. 1790, pag. 702. 1730, pag. 108. 1737, pag. 148, 280. 1754, pag. 607. 1759, pag. 650. 1779 pag. 608.

Ingwer, Nägeli, Parys, Pfeffer, Safran und Galgan in einer bestimmten Mischung bestand, sodann besondere Pulver, wie das Kindbettpulver, das Spyspulver, etc. standen in hoher Wertschätzung, so daß eigene Verordnungen darüber erlassen und eigene Pulverinspektoren bestimmt wurden. Die wichtigste Ingredienz, der Safran, hat ja dazu geführt, daß mancherorts aus der Gilde der Gewürzkrämer sich eine Safranzunft entwickelt hat¹⁾.

In unbefugten Heilmittelkrämern erwuchs den Apothekern des öfters eine lästige Konkurrenz. So mußten anno 1737 diese sich wehren gegen einen Chirurgen Schorno in Olten, der sich sogar erfrechte, ein Apothekermerkmal, nämlich „ein Zeichen einer Meerfräulein vor seiner Boutique hinauszuhängen“. Oder es kamen, wie im Jahre 1784, „savoiardische Krämer, genannt Materialisten ins Land, um das ganze Jahr hindurch, nicht nur an Jahrmärkten, ihre Waren ungehindert zu verkaufen, in Häusern und Gasthöfen wo sie dieselben eingestellt“. — Allgemein üblich und daher von Behörden und Apothekern geduldet war das Feilhalten von wirklichen oder vermeintlichen Heilmitteln auf den Jahrmärkten. Vom Wagen oder vom Pferd herab, oder gar auf einem extra errichteten „Theatrum“ priesen diese Wundermänner ihre Mittel an, unter denen der sog. Theriac die Hauptrolle spielte; es war eine Latwerge, aus Dutzenden von Stoffen zusammengesetzt, nach dem Grundsatz: wer Vieles bringt, wird manchem etwas bringen. Um das Publikum anzuziehen, verbanden diese Leute mit ihrem Gewerbe noch allerhand Gaukelspiele, Seiltanzen und Komödien. — Doch wir begeben uns damit auf das Gebiet der vielen und vielartigen fahrenden Heilkünstler früherer Zeiten, über welche in einer folgenden Arbeit zusammenhängend berichtet werden soll²⁾.

¹⁾ R. M. 1531, pag. 111. 1554, pag. 176. 1550, pag. 393. 1542, pag. 126, 209. 1541, pag. 65, 79. Rechnungen der Jahre 1558, 1560, 1561, 1563, 1568, 1572, 1579, 1579, 1597, 1599. Vergl. Köelner: Die Safranzunft z. Basel, 1935.

²⁾ R. M. 1598, pag. 436. 1737, pag. 280. 1774, pag. 408. 1696, pag. 111. 1745, Cop. der Missiven. Zeugnis für Jean Crecy.

Beilagen.

Pflichtheft eines Stadtarztes. 1541.

Uff anbringen Doctorn Johansen Zincken des artzets, so er in schrifte hie gelassen, haben min Herren geratten, in anzenemen in nachvolgenden gestalten und gedingen.

Und namlich zu dem ersten, das er schuldig verbunden sin sölle, miner Herren und ir burgern, rychen und armen, mit siner kunst und ampte getruwlich zewartten und inen zedienen; in pestilentz noch andren todslöuffen, wie sich die möchten zutragen, von der Statte nitt zewychen, och ane urloube eines Schultheißen über nacht ungewährlich von der Statte nitt ze kommen; den harne biderben lütten, so des begeren, ze besichttigen; darvone sölle man im geben einen großen. Und so er einen krancken an die hande näme, zu im gan, so dick es die notturfft ervordrete und für sollich gäng, deren wären wenig oder vil, tages nitt mer dann zwen batzen für sin belonunge nämen, von lütten, so des vermögens wol wären; gegen andren armen thun nach gestallte ires vermögens und bescheidenlich faren. Sonst der artzny halb die Recept an den Appothecker geben, wie söllichs der bruch, und hereby schuldig sin, die Appoheck jarlich und so dicke die notturfft sollichs vordrett, zu besichttigen, darmitte gute warschaffte und nitt verlägner züge darine sye, dardurch biderblütte nitt versümpft und verkurtzt werden.

Und soll dise bestellunge dry Jare wären, soverre sich gemellter Herr Doctor siner bestellung nach gebürlich und wol tragt; und wann dieselbe Zytte verluffen, mögen sich beyd parthyen, ob es inen gevällig, eines wytern Ziles und tagen vereinbaren. Ob aber dasselb einichentheyls nit gevällig, der mag söllichs dem andern ein halb Jare vorhin zewüssen thun, sich demnach können halten und wytter versächen.

Für sollichen sinen dienst sollen im min Herren jährlich bezalen und uswysen vierzig guldin, fünffzechen Eydtgnossisch Bätzen für den guldin; tutt all fronfasten zechen guldin. Darby zu jeder fronfasten ein malter kornes und zwen mütte Habers, sampt einer behusunge; deszgelichen fryg sitzen für alle stüren, wachtten, und andre bürgerlichen beschwärden. Darzu wollen auch dieselben m. H. die Landtstreiffer, so im an siner practik schaden möchten zufügen, wan si deß durch in bericht, fürwysen.

Es sind auch m. H. gutwillig, im zuvergonnen, biderben lütten kinder by im zehaben, zeleren, und zeunderwysen; der zuversichtte, wann etlich bürger wären, die im ir kinder wollten bevelchen und vertruwen, er werde inen das best thun und si nitt ußschlachen.

Antreffende etwas stür an sinen kosten, haruffzezüchen, sol er m. H. wol trüwen; die werden thun, in massen si sich versächen, er werde sich nitt ab inen haben zu beklagen.

Uff Mittwochen und frytage nach Vincula Petri anno etc. xlj.

(Staatsarchiv. Ratsmanual 1541, pag. 237.)

Apotheker-Artikel. 1588.

Erstlich soll der nuw Apotheker zuvordrest geloben und schweren, der Statt Solothurn nutz frummen und ehre zefurderen, und ihren schaden ze-warnen und zewenden.

Das die Appothekh fur und fur mit gutten nuwen frischen und gerechten Materialien und Specien versehen sye, damit kein billiche kleg komme.

Item das die Arznen, so den kranken durch die Doctores verordnet, mit höchstem flys und gerecht an der Substantz, qualitet, quantitet, mixtur und coction zubereidt und gemacht werdendt.

Das die Apothek furhin uff wenigst ein mol im jar durch die Doctores der Artzny sampt etlichen der sach wol berichten, die ihnen zugeordnet, alles flyßes und notturffiglich visitiert und by ihnen harumb gethanen Eyden durchsucht und geschetzt, die ungerechten, verlegnen und untougenlichen Materialia (damit sy ferner nitt geprucht) von stund an hinweggeworffen werden sollindt.

Das er wissenlich kein verpoten oder gefarlich stuk gepruchen, noch eines für das ander one sonder gutheißen und vorwüssen der Doctorn inmischen, sonders die verordneten arznyen mit gutten, gerechten und durch die Doctores bevolchne stuk und Specien, auch mit glychen flys dem armen als dem richen zurichten, bereiten, und sollichs durch sine diener zu beschechen verschaffen soll.

Das er jeder zytt geschickte erbare flyßige und durch geschworne Doctores und meister adprobierte diener haben soll, uff das nit durch unflyß, untrüwe oder unverstand des dieners in zurichtung und bereitung der artznyen verfalt und geirt werde, daruß dan den kranken unwiderbringlicher nachteil oder gefaar ires libs und lebens widerfahren mech.

Es sollendt auch dieselben Apothekergesellen sowol, als er der Apotheker selbs in gliche eydtsflicht genommen und ihnen irem dienst gethrüwlich und mit höchstem flys ufzewartn und aller massen wie des meisters halb hieob-gemelt zehandlen ernstlich ingebunden werden.

Er soll auch nach des Handwerksbruch und eydflicht kein gifft oder einich andere gefarliche materi jemande hinuß geben oder verkouffen, es gescheche dan mit raht und geheis der Doctorn oder deren, da er ungezwyfflet und gar wol versicherot, das kein geffar noch schaden Jemande dardurch erfolgen mochte.

Und zu ledst sol er mit der bezalung siner waren und arznyen ein solche bescheidenheit halten, daß man dieselben bezalen möge, das ist, damit ein burgerschafft nit übernommen, und er nit in schaden und verlußt gelassen, sonders ime ein jedes in sinem wärt sampt darüber gelouffen mueg und arbeit wie recht ist, bezalt werde.

(Staatsarchiv. Copeyen der Missiven. Band 52, pag. 333.)